

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Schenke  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht  
Universität Mannheim

## **„Turbulenzen um den Bundeskanzler“**

### **I.**

Im Rahmen einer Kabinettsumbildung will der Bundeskanzler A den Bundesaußenminister B entlassen, mit dem es in der Vergangenheit schon wiederholt in wichtigen Fragen der Außenpolitik zu Kontroversen kam. Der Bundespräsident weigert sich, dem Entlassungsvorschlag des Bundeskanzlers zu folgen, da sich der Bundesaußenminister große Verdienste in der Außenpolitik erworben habe.

Kann der Bundeskanzler die Entlassung des B verlangen und notfalls diesbezüglich eine gerichtliche Klärung herbeiführen?

### **II.**

Angenommen, der Bundespräsident hätte im Hinblick auf außenpolitische Differenzen Bundeskanzler A und dessen Außenpolitik wiederholt in politischen Reden scharf angegriffen. Der A hält diese Stellungnahmen, die gegen seinen erklärten Willen abgegeben wurden, für verfassungsrechtlich unzulässig.

Ist das Verhalten des Bundespräsidenten zulässig?

### **III.**

Da Bundeskanzler A für eine anstehende, seines Erachtens besonders wichtige außenpolitische Entscheidung eine breitere parlamentarische Mehrheit als die bestehende erstrebt (derzeit verfügt die Regierung tragende Parlamentsmehrheit über 10 Stimmen mehr im Bundestag als die Opposition), stellt er in Abstimmung mit der hinter ihm stehenden Parlamentsmehrheit die Vertrauensfrage mit dem Ziel, durch Stimmenthaltung der ihm politisch verbundenen Abgeordneten zu einer Auflösung des Bundestags zu gelangen. Der der Opposition angehörende Bundestagsabgeordnete D hält diese Vorgehensweise für verfassungsrechtlich bedenklich.

Ist die Stellung der Vertrauensfrage verfassungsmäßig? Kann D eine mögliche Verfassungswidrigkeit der Stellung der Vertrauensfrage durch A verfassungsgerichtlich feststellen lassen, um so eine mögliche spätere Auflösung des Bundestags durch den Bundespräsidenten zu verhindern?

#### IV.

Unterstellt, Bundeskanzler A hätte tatsächlich das politische Vertrauen der Mehrheit des Parlaments verloren, ohne daß sich diese auf einen neuen Kanzler einigen konnte. Da sich A weigert, die Vertrauensfrage zu stellen, faßt die Parlamentsmehrheit den Beschluß:

„Der Bundestag mißbilligt die Amtsführung des Bundeskanzlers. Er fordert diesen deshalb auf, den Antrag nach Art. 68 GG zu stellen.“

A weigert sich, diesem Beschluß Folge zu leisten und sieht in ihm einen Verfassungsverstoß.

Ist der Beschluß des Bundestags verfassungsgemäß und muß der Bundeskanzler ihn befolgen?

#### **Aufgabe:**

Es ist ein Rechtsgutachten zu den unter Ziff. I. bis IV. gestellten Fragen zu erstatten.